

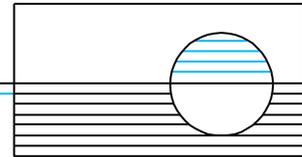
Projekt 20-09-14



---

**Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm  
zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und  
der B 168“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Artenschutzfachbeitrag



Plangeber: Gemeinde Rietz-Neuendorf

Auftraggeber: Hübner Ingenieure GmbH  
Heinersdorfer Straße 2 – 4  
16321 Bernau bei Berlin

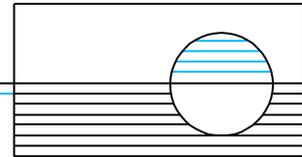
Auftragnehmer: Dr. Marx Ingenieure GmbH  
Spechthausen 4  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334/21590  
E-Mail: info@marx-ingenieure.de

Projektnummer (AN): 20-09-14

Datum: 10/2022

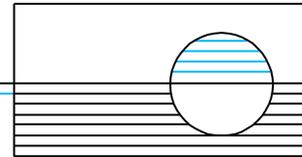
Bearbeiter Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann

Geschäftsführer Dr.-Ing. Conrad Marx

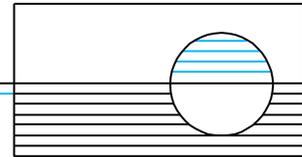


## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2. Datengrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>6</b>
<b>4. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>
4.1 Grundsätze	7
4.2 Darstellung der Verbotstatbestände	8
4.2.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	8
4.2.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	9
4.2.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	9
4.2.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	10
<b>5. Vorhabenbeschreibung</b>	<b>10</b>
5.1 Kurzbeschreibung der Bauleitplanung	10
5.2 Wirkfaktoren	12
5.3 Lage im Raum und Untersuchungsgebiet	13
<b>6. Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums</b>	<b>14</b>
6.1 Lebensräume im UG	14
6.2 Kartierergebnisse Fauna	14
6.3 Relevanzprüfung	15
6.3.1 Abschichtung	15
6.3.2 Pflanzen	15
6.3.3 Fledermäuse	16
6.3.4 Sonstige Säugetiere	16
6.3.5 Europäische Vogelarten – Brutvögel	17
6.3.6 Europäische Vogelarten - Rastvögel	18
6.3.7 Reptilien	18
6.3.8 Amphibien	19
6.3.9 Fische	19
6.3.10 Libellen	19
6.3.11 Schmetterlinge	19
6.3.12 Käfer	19
6.3.13 Zusammenfassung der Arten für eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung	20
<b>7. Maßnahmen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten</b>	<b>21</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten	21
7.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF)	21
<b>8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>22</b>



8.1 Methodik	22
8.2 Europäische Vogelarten	23
8.2.1 Freibrüter der Gebüsche und Bäume	23
8.2.2 Boden- und Gebüschfreibrüter	27
<b>9. Zusammenfassung</b>	<b>30</b>
<b>10. Quellenverzeichnis</b>	<b>31</b>
<b>11. Anhang</b>	<b>32</b>
11.1 Bericht zur Artenerfassung	32



---

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat am 26. April 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ mit dem Ziel beschlossen, die bislang verfolgte behutsame Siedlungsentwicklung in Alt Golm fortzuführen. Mit dem Bebauungsplan soll Bauplanungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet in Ergänzung vorhandener Strukturen in dem Ortsteil geschaffen werden.

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung unter anderem zu ermitteln, ob die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, und hier vor allem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, berührt sind. Mit dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden mögliche Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG geprüft.

---

## 2. Datengrundlagen

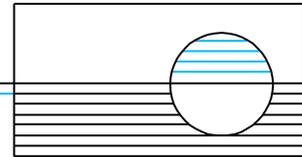
Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung ist die Bestimmung der prüfrelevanten Arten und ihrer artspezifischen Lebensräume.

Es wurden faunistische Bestandserhebungen hinsichtlich der Artengruppen Brutvögel und Reptilien durchgeführt. Die faunistischen Bestandserfassungen als Grundlage dieses AFB wurden von den Artenexperten Grewe und Matthes im Zeitraum April bis September 2021 durchgeführt (Grewe, T. (2021)). Der vollständige Ergebnisbericht mit Darstellung der Untersuchungsmethodik, festgestellten Arten und deren Interpretation liegt diesem AFB als Anlage bei.

Für die Bewertung der Lebensräume konnte zudem auf die Ergebnisse der Biotopkartierung vom Mai 2022 (Dr. Marx Ingenieure GmbH) zurückgegriffen werden.

Für die Artenschutzprüfung lagen zusätzlich folgende Datengrundlagen vor:

- Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Abgerufen unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> am 06.10.2022.
- DGHT e.V. (2022): Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Deutschlands (2000 – 2018 sowie 1980 - 1999). Abgerufen unter <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> am 06.10.2022.
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)(2021): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2020/2021.
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) (2021): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-RL. In: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 11/2021.



### 3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen orientiert sich prinzipiell an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Hinweise ASB) des Landesbetriebes Straßenwesen mit Stand 11/2021.

Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung ist die Bestimmung der prüfrelevanten Arten (siehe Kap. 6.3). Anhand der erwarteten Vorhabenswirkungen (siehe Kap. 5.2) können die maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, ausgewiesen werden.

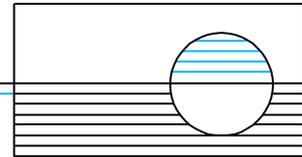
Für die im Plangebiet (PG) nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Arten wird zunächst untersucht, ob für diese Arten eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zu prüfende Vorhaben in einem Gebiet mit einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB bzw. während der Planaufstellung nach § 33 BauGB stattfindet. Solche Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen den Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind im Rahmen der Artenschutzprüfung nur die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-RL genannten Arten näher zu betrachten.

Einschränkend galten für die Artengruppe der Vögel nur solche Arten als prüfrelevant, für die die Brut im UG nachgewiesen oder begründet anzunehmen ist. Ebenfalls nicht prüfrelevant sind Arten, die wirkungsbezogen unempfindlich sind, das heißt, für die bereits bei überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden kann, dass sie durch die Projektwirkungen betroffen sein werden.

Anhand der aus dem Vorhaben abgeleiteten Eingriffswirkungen erfolgt für alle prüfrelevanten Arten eine vertiefende Konfliktanalyse (Kap. 8). Dabei wird geprüft, ob es zu Verstößen gegen einen oder mehreren der Verbotstatbestände kommen kann. Hierbei sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen*) zu berücksichtigen (Kap. 7). Können trotz Vermeidungs- und ggfs. CEF-Maßnahmen signifikante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist der Nachweis, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben vorliegen,
- dass zumutbare Alternativen fehlen und
- dass der Erhaltungszustand der beeinträchtigten Population gesichert wird.

Für die Sicherung des Erhaltungszustandes sind erforderlichenfalls sogenannte FCS-Maßnahmen (*favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) auszuweisen. Diese sollen sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art „in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ nicht verschlechtert.



---

## 4. Rechtliche Grundlagen

### 4.1 Grundsätze

Der besondere Artenschutz wird in Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Bei der Zulassung von Vorhaben, die der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unterliegen, sind die Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG von Relevanz.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten *Zugriffsverboten*. Darin werden artenschutzrechtliche Verbote für besonders und streng geschützte Arten festgelegt. Die besonders geschützten Arten sind Arten, die in:

- Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Anhang A oder B EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und
- Artikel 1 Richtlinie 2009/147/EG (europäische Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VRL))

aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Hierunter fallen:

- Arten des Anhang 1, Spalte 3 BArtSchV,
- Arten des Anhang IV FFH-RL sowie
- Arten des Anhang A EG-ArtSchV.

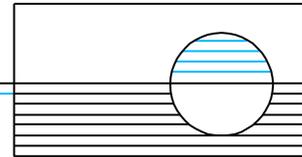
In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird die Anwendbarkeit der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, präzisiert.

Für Vorhaben, die im Rahmen der Eingriffsregelung ein behördliches umweltbezogenes Prüfungsverfahren durchlaufen haben, ergibt sich eine Beschränkung der prüfrelevanten Arten auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, auf die europäischen Vogelarten und auf nationale Verantwortungsarten<sup>1</sup>. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dahingehend eingeschränkt, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1).

Maßnahmen, die im Rahmen eines zugelassenen Eingriffs in Natur und Landschaft zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden, erfahren eine Privilegierung. Die im Zuge solcher Maßnahmen notwendigen Handlungen, wie das Nachstellen, das Fangen oder die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen stellen keinen

---

<sup>1</sup> Berücksichtigung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG



Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar. Erforderlich ist, dass die Maßnahmenumsetzung entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgt und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist nur dann einschlägig, wenn die ökologischen Funktionen, die diese Stätten vor dem Eingriff erfüllten, im räumlichen Zusammenhang verloren gehen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3).

Die Zugriffsverbote können auch mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3). Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (*continuous ecological functionality-measures*), also funktionserhaltenden Maßnahmen. Diese funktionserhaltenden Maßnahmen sind, ebenso wie erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen, im Rahmen der Zulassungsentscheidung festzulegen.

CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkung.

Ein Vorhaben ist unzulässig, wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden. Ausnahmsweise zulässig ist das Vorhaben in diesem Fall nur, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen.

## 4.2 Darstellung der Verbotstatbestände

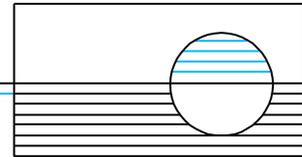
### 4.2.1 Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Das Eintreten des Tötungstatbestandes ist dann gegeben, wenn vorhabenbedingt Risiken entstehen, die über ein zufälliges Töten oder Verletzen von Tierindividuen hinausgehen (signifikanter Anstieg des Tötungs- und Verletzungsrisikos). Entsprechende Wirkungen sind in der Planung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zum Beispiel muss die Baudurchführung auf Zeiträume verhältnismäßiger Unempfindlichkeit ausweichen, bspw. in Zeiträume, in denen die geschützten Lebensstätten von den Arten nicht genutzt werden.

Ist es zum Schutz von Individuen erforderlich, diese zu fangen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen (beispielsweise Umsetzungsmaßnahmen), so sind Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang nicht mit dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 belegt.

Ein Ausweichen in benachbarte ungestörte Habitate ist bei unsteten Arten ohne obligate Niststandorte/Fortpflanzungshabitate möglich, wenn innerhalb des Lebensraums ausreichend geeignete Strukturen vorhanden sind, die nicht durch andere Individuen besetzt sind. Ist ein Ausweichen nachweislich möglich, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich.



#### 4.2.2 Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Schwelle, ab der ein Verbotstatbestand angenommen werden muss, ist artspezifisch und resultiert aus den ökologischen Merkmalen (Empfindlichkeit) einerseits und der Eingriffsschwere (Wirkungen) andererseits. Der Verbotstatbestand tritt ein, sobald sich die Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich nachteilig auswirkt. Die fachbiologische Bewertung einer Störung ist schwierig und erfolgt daher am besten über die Bewertung des Grades funktionaler Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume für die jeweilige Art. Soweit erforderlich werden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände herangezogen. Führen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu einer Habitatoptimierung an anderer Stelle mit der Folge der Verlagerung der Vorkommen aus dem betroffenen Bereich, gilt der Verbotseintritt als vermieden.

Es ist sinnvoll, Störungen nach Wirkfaktoren und -dauer zu unterscheiden. Liegt nur ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen aus dem Störungsfeld durch Flucht oder Rückzug vor, wird der Störungstatbestand i.d.R. nicht erfüllt.

#### 4.2.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

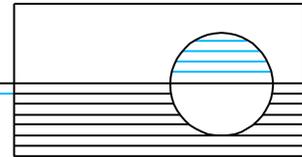
*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte oder essentiellen Habitatelemente im Gesamtlebensraum eines Tieres, die während des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten u.a. Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Eiablage- und Schlupfplätze oder Flächen, die von den noch nicht selbstständigen Jungen genutzt werden sowie Balz- und Paarungshabitate.

Ruhestätten beinhalten alle Orte oder essentiellen Habitatelemente, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen bzw. während Zeiten längerer Inaktivität aufsucht. Als Ruhestätten gelten u.a. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze (soweit sie nicht ausschließlich der Nahrungsaufnahme dienen), Tages- und Winterquartiere, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester sowie sonstige benötigte Verstecke und Schutzbauten.

Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt als beschädigt oder zerstört, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt wird bzw. ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmbar ist. Das gilt auch, wenn durch indirekte vorhabenbedingte Wirkungen, wie bspw. stoffliche Einträge, die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt wird.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im Einzelfall artspezifisch, mit Blick auf funktionale Gesichtspunkte (d.h. im Sinne der Gewährleistung der notwendigen Funktionen im Lebenszyklus der betreffenden Arten) abzugrenzen. Funktionen als



Schutzraum und essentielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht sind fallweise mit zu berücksichtigen.

Werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Arten – im funktionalen Sinn – kontinuierlich genutzt, d.h. ist die betroffene Art bezüglich der Besiedlung eines Habitats orts- bzw. nistplatztreu, besteht ein Verbot der Beschädigung auch außerhalb der Fortpflanzungszeit, bspw. während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln. Ein Verbot liegt nicht vor, sofern bspw. das (aktuell nicht besetzte) Nest artspezifisch nur einmalig genutzt wird oder sofern nutzbare Ausweichmöglichkeiten innerhalb eines breiten Angebotes bestehen, d.h. geeignete Strukturen im nahen Umfeld bereitstehen oder bspw. mittels CEF-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Dieses Verbot ist umso strenger bzw. die Anforderungen sind umso höher, je stärker eine tradierte Bindung an die jeweilige Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht.

Lediglich „potentielle“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht geschützt. Bei nistplatztreuen Arten kann ein Schädigungstatbestand dann trotzdem gegeben sein, sofern die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende (unzweifelhaft genutzte) Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf.

#### **4.2.4 Zugriffsverbot (Pflanzen) des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Zerstörung oder teilweise Beschädigung eines Wuchsortes einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenart bzw. die Zerstörung oder Beschädigung der Pflanze ist verboten, es sei denn, die Funktionalität des Wuchsortes der lokalen Pflanzenpopulation kann durch entsprechende Maßnahmen ohne Einschränkung bewahrt werden. Die ökologischen Ansprüche der jeweiligen Art sind zu berücksichtigen.

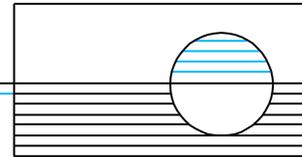
---

## **5. Vorhabenbeschreibung**

### **5.1 Kurzbeschreibung der Bauleitplanung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Landkreis Oder-Spree, in der amtsfreien Gemeinde Rietz-Neuendorf am östlichen Rand des Ortsteils Alt Golm zwischen dem Lindenweg, dem Buschweg, dem Friedhofsweg und der Bundesstraße 168. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 1,8 ha und besteht in der Flur 1 aus dem Flurstück 369, Gemarkung Alt Golm. Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum. Die aufgezählten Straßen sind öffentlich gewidmet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:



- Schaffung von Bauplanungsrecht für ein allgemeines Wohngebiet mit der speziellen Ausrichtung einer Teilfläche für Gemeinwohleinrichtungen,
- ökonomisch sinnvolle Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen,
- Schaffung des grünordnerischen Ausgleichs für den baulichen Eingriff.

Für die Erreichung der Ziele wird die Art der Nutzung des Bebauungsplangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA nach § 4 BauNVO) festgesetzt. Es erfolgt eine Untergliederung in die zwei Teilbereiche WA 1 und WA 2.

Der etwa 1.000 m<sup>2</sup> große Teilbereich WA 1 wird ausschließlich für Nutzungen reserviert, die dem Gemeinwohl zugutekommen. Zulässig sind damit:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Dem Teilbereich WA 2 mit einer Größe von etwa 14.000 m<sup>2</sup> werden dem umgebenden Siedlungscharakter entsprechende Nutzungen zugeordnet. Zulässig sind damit:

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sein sollen im Teilbereich WA 2:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Ausgeschlossen werden folgende Nutzungen:

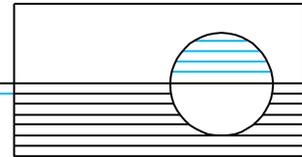
- Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Teilbereich WA 1 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) 0,8 festgesetzt. Für den Teilbereich WA 2 wird eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,6 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird in beiden Teilbereichen auf 2 festgesetzt. Ergänzend zur GRZ im WA 2 wird die Grundfläche der Gebäude auf Grundstücken ab einer Größe von 600 m<sup>2</sup> auf 270 m<sup>2</sup> beschränkt.

Zum Erhalt des gering verdichteten, grünen Charakters des Ortsteiles Alt Golm wird festgesetzt, dass die Grundstücksgröße der Baugrundstücke 600 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten darf. Zudem sind pro Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig.

Die maximale Traufhöhe wird mit 4,2 m und die maximale Firsthöhe mit 8,5 m festgesetzt. Es sind keine Flachdächer auf den Hauptgebäuden zulässig. Die Dachneigung der Hauptgebäude sind mit Neigungen zwischen 25° und 48° auszuführen. Zulässig sind zudem nur Einzelhäuser (keine Doppel- oder Reihenhäuser).

Die Erschließung der Baugrundstücke soll vom Friedhofsweg und einer 7 m breiten Planstraße (öffentliche Straßenverkehrsfläche) erfolgen. Ein- und Ausfahrten zu



den Grundstücken entlang des Buschweges werden als nicht zulässig festgesetzt. Gleiches gilt für die östliche Hälfte der Lindenstraße. Die Zuwegung erfolgt von der Planstraße aus.

Stellplätze, Zufahrten und Wege für die interne Erschließung der Baufläche sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise mit einem Fugenanteil von mindestens 30 % herzustellen. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierung sind hierfür nicht zulässig.

Das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern oder zu sammeln, sofern eine Verunreinigung nicht zu besorgen ist. Die Planstraße wird über Rigolen, die in die Verkehrsfläche integriert werden, entwässert.

Es werden zwei öffentliche Grünflächen (G 1 und G 2) festgesetzt. Innerhalb der Fläche G 1 soll ein Kleinkindspielplatz (Altersgruppe bis 7 Jahre) errichtet werden. Innerhalb der Fläche G 2 ist zum Schutz vor Lärmimmissionen der B 168 ein drei Meter hoher Lärmschutzwall anzulegen. Zudem ist innerhalb der Fläche G 2 die Herstellung eines bis zu 2 m breiten Geh- und Radweges zulässig.

## 5.2 Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Vorgänge, die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorrufen können. Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind dabei nur solche Wirkfaktoren relevant, die Schädigungen und/oder Störungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten auslösen können.

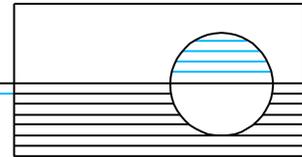
Anhand der nachfolgend ausgewiesenen Wirkfaktoren des Vorhabens und der betroffenen Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes können Ursache-Wirkungsbeziehungen hergestellt werden. Daraus lassen sich Beeinträchtigungen für die Lebensraumfunktionen und die geschützten Arten ableiten, mit deren Hilfe für jede einzelne, im PG vorkommende prüfrelevante Art untersucht werden kann, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- temporärer Funktionsverlust von Biotopen
- temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen)
- baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung
- bauzeitliche Störeffekte durch Lärm, Erschütterungen, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen
- bauzeitliche Emissionen (Staub, Abgase, Lärm)

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung
- dauerhaft verändertes Angebot an Lebensraumstrukturen



- dauerhafte Veränderung der abiotischen Faktoren durch Überbauung und Flächenversiegelung (Temperaturgang, Luftfeuchte etc.)
- anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störeffekte durch akustische und Bewegungsreize sowie Licht
- betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung

### 5.3 Lage im Raum und Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Landkreis Oder-Spree, in der amtsfreien Gemeinde Rietz-Neuendorf am östlichen Rand des Ortsteils Alt Golm zwischen dem Lindenweg, dem Buschweg, dem Friedhofsweg und der Bundesstraße 168. Er umfasst eine Gesamtgröße von etwa 1,8 ha und besteht aus dem Flurstück 369 in der Flur 1, Gemarkung Alt Golm. Dieses Plangebiet ist deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet (UG) der durchgeführten Artenerfassungen und Biotopkartierung.

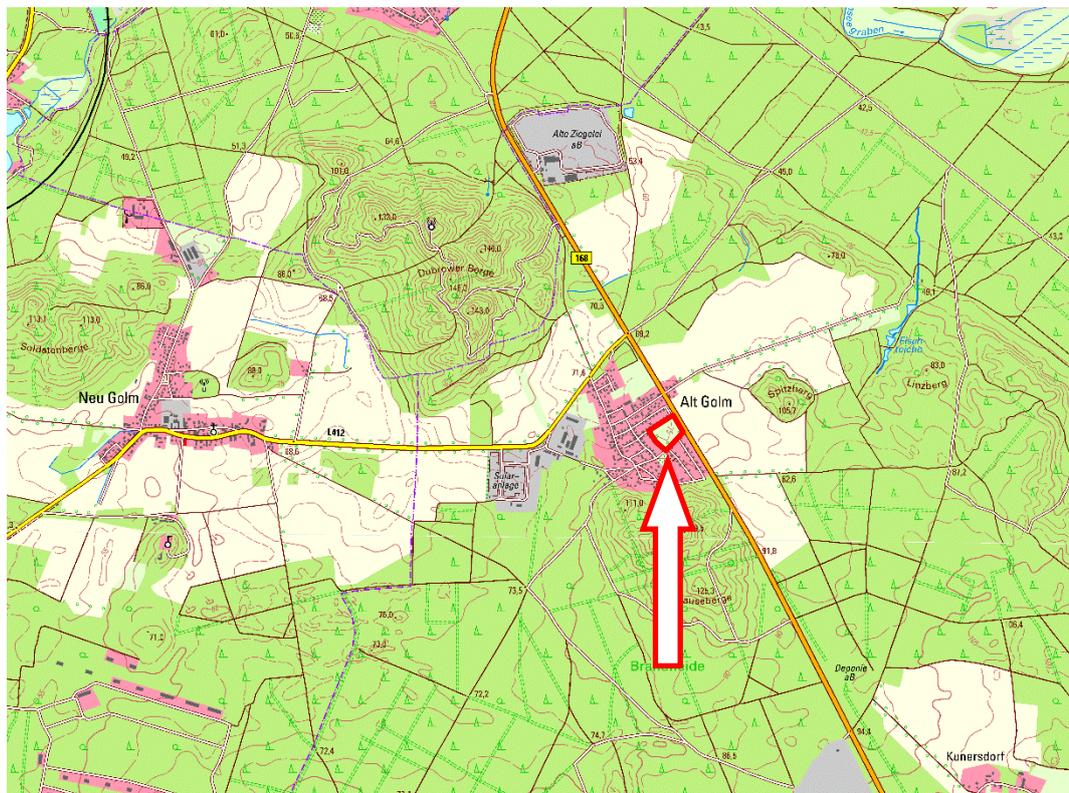
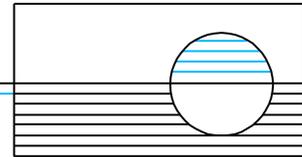


Abbildung 5-1: Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes  
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0



## 6. Ableitung des zu prüfenden Artenspektrums

### 6.1 Lebensräume im UG

Die folgende Tabelle zeigt die bei der Biotopkartierung am 18.05.2022 erfassten Biotoptypen. Es wurden keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope festgestellt.

Tabelle 6-1: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Biotoptypen

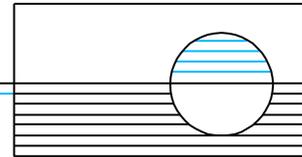
<b>Biotopcode</b>	<b>Biotopeinheit</b>
<b>03 – Ruderalfluren</b>	
03260	einjährige ruderale Trittpflanzengesellschaften
<b>05 – Laubgebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und Baumgruppen</b>	
05132	Grünlandbrachen frischer Standorte
05142	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte
05160	Scherrasen
<b>07 – Baumgruppen</b>	
071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten
071321	Hecken, von Bäumen überschirmt, überwiegend heimische Gehölze
071323	Hecken, von Bäumen überschirmt, überwiegend nicht heimische Gehölze
071421	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten
07152	sonstige Solitärbäume
07153	kleine Baumgruppe
<b>12 – Bebaute Gebiete und Verkehrsanlagen</b>	
12260	Einzelhausbebauung
12612	Straße mit Asphaltdecke
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
12654	versiegelter Weg

### 6.2 Kartierergebnisse Fauna

Im Jahr 2021 wurden gezielte, auf das Plangebiet bezogene Kartierarbeiten zu den Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt (Grewé, 2021); der Bericht hierzu liegt als Anlage bei.

Im UG wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen (siehe Kap. 0). Davon nutzten 7 Arten das Gelände zur Reproduktion. Alle weiteren Beobachtungen fallen auf Vogelarten, die das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb aufsuchen bzw. überfliegen (Nahrungsgäste). Das Gelände des Plangebietes, mit Offenlandbereichen (Grünland) und Gehölzen (randliche Hecken u. Baumreihen, Solitärbäume) bietet Habitate sowohl für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten.

Die offenen und besonnten, von Gras- und Staudenfluren geprägten Bereiche des Plangebietes (Grünland/ brachliegende Pferdekoppel) bieten geeignete Habitate für Reptilien. Es konnten im Rahmen der Untersuchung regelmäßig (insgesamt 34)



Nachweise der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) erbracht werden (siehe Kap. 6.3.7). Weitere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

## 6.3 Relevanzprüfung

### 6.3.1 Abschichtung

Ausgehend von den im UG nachgewiesenen Arten oder von den begründet als vorkommend zu vermutenden Arten ist zunächst zu prüfen, ob diese Arten überhaupt einer vertiefenden Artenschutzprüfung unterliegen, d.h. ob sie prüfrelevant sind. Da ein Bebauungsplan aufgestellt wird, ist der Absatz 5 des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei lediglich national geschützten Arten nicht anzuwenden. Diese sind jedoch im Rahmen der regulären Eingriffsregelung im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Prüfrelevant sind somit die europäischen Vogelarten sowie Arten nach Anhang IV FFH-RL. Von einer weiteren Prüfung können daher Arten ausgeschlossen werden,

- die im Naturraum entsprechend den Roten Listen Brandenburgs nicht vorkommen bzw. ausgestorben oder verschollen sind,
- deren Verbreitungsgebiet in Brandenburg außerhalb des UG liegt,
- deren erforderlichen Lebensräume im UG nicht vorkommen (Wälder, Fließ- oder Standgewässer, Trockenhabitate etc.),
- Zug- und Rastvögel die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im UG nicht regelmäßig als Gastvögel zu erwarten sind.

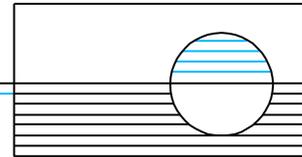
Kann für eine europäisch geschützte Art angenommen werden, dass sie unempfindlich gegenüber den projektbezogenen Wirkungen ist, so ist sie ebenfalls nicht prüfrelevant. Für diese überschlägige Prüfung des Wirkungsbezuges werden die Vorhabenwirkungen grob in zwei Grundwirkungen unterschieden:

- Kommt die Art im Raum der konkreten Flächeninanspruchnahme vor? (Beeinträchtigungen sind grundsätzlich im Plangebiet einschließlich seines nahen Umfeldes zu erwarten)
- Kommt die Art im Raum mit Störwirkungen vor? (Störwirkungen hervorgerufen durch visuelle, akustische und/oder olfaktorische Reize und/oder Erschütterungen)

Ist mindestens eine dieser beiden Grundwirkungen für eine Art nicht auszuschließen und ist sie im UG zumindest potentiell zu erwarten, so gilt diese Art als prüfrelevant. Für die so als relevant ausgewiesenen Arten erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände.

### 6.3.2 Pflanzen

Im Rahmen der Biotopkartierung konnten keine der in Brandenburg vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL festgestellt werden. Es kommen auch keine Biotope vor, die ein entsprechendes Vorkommen vermuten lassen könnten.



### 6.3.3 Fledermäuse

Fledermäuse besiedeln und bejagen ein breites Spektrum an Lebensräumen. Als Lebensstätten werden natürliche Höhlungen in Bäumen sowie Bauwerke (Gebäude, Keller, Bunker etc.) benötigt. Im UG kommen weder Bauwerke noch Quartierbäume vor. Von einer Nutzung des UG für die Jagd ist zwar grundsätzlich auszugehen, doch sind keine direkten Wirkungen der Planung, die ein Eintreten eines der Verbotstatbestände erwarten lassen, verbunden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder beseitigt und aufgrund des Fehlens von Quartieren können auch Störungen während der Fortpflanzung, Jungenaufzucht, Überwinterung oder anderer sensibler Zeiten ausgeschlossen werden. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, die Bautätigkeiten für die Herstellung des Wohngebietes jedoch am Tage stattfinden, sind Schädigungen oder Tötungen von Individuen damit nicht verbunden. Den Bauwerken und bauzeitlich den nachts stehenden Baumaschinen können Fledermäuse dank ihres ausgezeichneten Ortungsvermögens gut ausweichen. Somit sind auch bauzeitlich keine Schädigungen von Tieren zu erwarten.

Eine vertiefende Prüfung ist für alle in Brandenburg heimischen Fledermäuse nicht erforderlich.

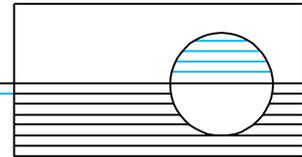
### 6.3.4 Sonstige Säugetiere

Für alle in Brandenburg vorkommenden sonstigen Säugerarten des FFH Anhang IV, kann eine Prüfrelevanz verneint werden. Biber sind in Ihrer Lebensweise sehr stark an Gewässer gebunden. Zwar können sie diese auch verlassen, beispielsweise für die Nahrungssuche. Jedoch finden sich im Wirkraum der Planung keine geeigneten Nahrungshabitate. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Fischotter können aufgrund ihrer höheren Mobilität gegenüber dem Biber auch in wasserferneren Lebensräumen angetroffen werden, wobei diese jedoch nur zur Wanderung und zum Erreichen anderer Gewässer aufgesucht werden. Die gewässerarme Landschaftsstruktur um Alt Golm und die große Entfernung zu Gewässern mit bekannten Vorkommen des Fischotters (Spree, Scharmützelsee) lassen eine Nutzung des UG für die Wanderung als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Zudem stellen die B 168 sowie die Siedlungsstruktur Alt Golms erhebliche Migrationsbarrieren dar. Somit ist der Fischotter nicht prüfrelevant.

Im Land Brandenburg liegen derzeit keine bekannten Vorkommen des Feldhamsters.

Gemäß der Karte zu den bestätigten Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2020/21 (LfU 2021) befindet Alt Golm im Territorium des Wolfsrudels Sauener Forst. Die unmittelbare Lage im Siedlungsgebiet Alt Golms sowie an der B 168 führen jedoch dazu, dass das UG keine Bedeutung als Lebensraum für das Rudel aufweist. Wölfe meiden die menschliche Nähe. Es fehlt an Deckung und dem Vorkommen an Beutetieren.



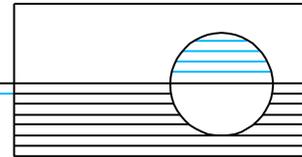
### 6.3.5 Europäische Vogelarten – Brutvögel

2021 erfolgte eine Kartierung der Brutvögel im UG (Grewe, 2021). Hierzu wurden 7 Begehungen durchgeführt und dabei eine Revierkartierung vorgenommen. Im UG wurden dabei insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, wovon 7 Arten das UG zur Reproduktion (Brutvögel) nutzen. 19 Vogelarten suchten das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb auf oder überflogen es.

Von den 7 Brutvogelarten innerhalb des UG gelten 6 Arten als Freibrüter der Gebüsche und Bäume (Amsel, Ringeltaube, Elster, Grünfink, Girlitz und Klappergrasmücke), eine Art gilt als Boden- und Gebüschfreibrüter (Goldammer). Die Gehölze des UGs bzw. der angrenzenden Bereiche sind größtenteils erst jung bis mittelalt. Altbäume mit Höhlen- und Nischenstrukturen sind nicht vorhanden. Demzufolge sind im UG keine Höhlen- und Nischenbrüter anzutreffen.

Tabelle 6-2: Nachgewiesene Vogelarten im UG

Artname		Anzahl Brutpaare UG	Bruthabitat	RLD	RL BB	§
<b>Brutvögel</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	Ba, Bu	*	*	(b)
Elster	<i>Pica pica</i>	1	Ba, Bu	*	*	(b)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	Ba	*	V	(b)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3	B, Bu	*	*	(b)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	4	Ba	*	*	(b)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2	Bu	*	*	(b)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	Ba	*	*	(b)
<b>Nahrungsgäste</b>						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	(b)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			*	*	(b)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	3	(b)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*	*	(b)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	V	(b)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			V	*	(b)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	(b)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*	*	(b)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			*	*	(b)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	*	(b)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			*	*	(b)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			*	*	(s)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>			3	3	(b)
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			*	*	(b)



Artnamen		Anzahl Brutpaare UG	Bruthabitat	RLD	RL BB	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	V	(b)
Rötmilan	<i>Milvus milvus</i>			V	3	(s)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			*	*	(s)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			*	V	(s)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			*	*	(b)

**RLD:** Rote Liste Deutschland (2021)

**RLBB:** Rote Liste Brandenburg (2019)

3 gefährdet; V - Art der Vorwarnliste, \* - ungefährdet

**§ (b):** nach BNatSchG besonders geschützt, **§ (s):** nach BNatSchG streng geschützt

**B** = Boden-, **Ba** = Baum-, **Bu** = Buschbrüter

Alle im UG brütenden Vogelarten können durch die Wirkungen des Vorhabens direkt betroffen sein. Daher sind diese Arten prüfrelevant.

Für die als Nahrungsgäste kartierten Vögel ist keine Wirkungsempfindlichkeit vorhanden, die das Eintreten von Verbotstatbeständen hervorrufen würde. Diese Arten sind daher nicht prüfrelevant.

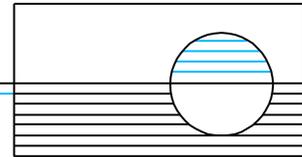
### 6.3.6 Europäische Vogelarten - Rastvögel

Aufgrund der Lage innerhalb der Siedlungsfläche Alt Golms und angrenzend an die B 168 ist das UG störungsreich. Eine Eignung als Rastgebiet für Rast- und Zugvögel kann ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende Prüfung der Rast- und Zugvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie nicht erforderlich ist.

### 6.3.7 Reptilien

Die offenen und besonnten, von Gras- und Staudenfluren geprägten Bereiche des UG (Grünland/ brachliegende Pferdekoppel) bieten geeignete Habitate für Reptilien. Im Rahmen der Kartierungen wurden regelmäßig Nachweise der **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) erbracht. Die Art besiedelt die gesamte Planfläche in relativ hoher Populationsdichte. Es konnten regelmäßig adulte, subadulte und juvenile Tiere bestätigt werden. Die Blindschleiche ist in Brandenburg und deutschlandweit noch relativ häufig und wird als ungefährdet eingestuft. Hinsichtlich der Lebensraumsprüche gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotop- bzw. Vegetationsstrukturen. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum Sonnen.

Die Blindschleiche ist keine Art des Anhangs IV der FFH-RL. Damit ist sie nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen und somit nicht prüfrelevant.



Nachweise einer nach Anhang IV FFH-RL geschützten Reptilienart (Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Östliche Smaragdeidechse) erfolgten im UG nicht. Daher können alle vier Arten von einer vertieften Prüfung ausgeschlossen werden.

### 6.3.8 Amphibien

Innerhalb des UG kommen keine Oberflächengewässer vor. Aufgrund der großen Entfernung zu potentiellen Laichgewässern (> 1 km) sowie der Barrierewirkung durch die Siedlungsbebauung und die B 168 kann eine Eignung des UG als Landhabitat für alle in Brandenburg heimischen Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL ausgeschlossen werden. Eine Prüfrelevanz besteht für diese Arten nicht.

### 6.3.9 Fische

In Brandenburg kommen keine nach Anhang IV FFH-RL geschützten Fische oder Rundmäuler vor. Die beiden Störarten Baltischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*) und Europäischer Stör (*Acipenser sturio*) gelten in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen. Mittlerweile gibt es Wiederansiedlungsversuche. Die Arten kommen jedoch nur in großen Flüssen und Strömen vor, so dass eine Prüfrelevanz für das vorliegende Projekt zu verneinen ist.

### 6.3.10 Libellen

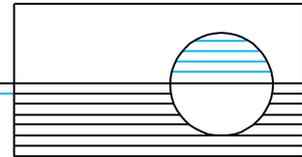
Die Artengruppe der Libellen kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da alle Arten für die Reproduktion auf andauernde Gewässer angewiesen sind. Diese fehlen im UG und dessen Umfeld. Zudem befindet sich das UG außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete bzw. Vorkommen der Arten.

### 6.3.11 Schmetterlinge

Die vier in Brandenburg vorkommenden Schmetterlingsarten, die im Anhang IV FFH-RL gelistet sind, benötigen Lebensraumstrukturen und Futterpflanzen, die im UG nicht vorkommen. Gemäß den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) liegen die bekannten Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sowie des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings deutlich außerhalb des Messtischkartenblattes Alt Golms. Der Große Feuerfalter hat zwar im östlichen Brandenburg einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland. Die Art ist jedoch auf Feuchtwiesen und bestimmten Ampferarten als Raupenfutterpflanze angewiesen. Diese Lebensräume und Pflanzen fehlen im UG. Eine Prüfrelevanz ist daher für alle vier Arten auszuschließen.

### 6.3.12 Käfer

Wie bei den zuvor aufgeführten Artengruppen, gilt auch für die Gruppe der Käfer, dass die Arten nach Anhang IV FFH-RL auf spezielle Lebensräume angewiesen sind. Von den in Brandenburg vorkommenden Arten besiedeln zwei Gewässer



(Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Breitrand). Da solche Lebensräume im UG nicht vorkommen, sind diese beiden Arten nicht prüfrelevant.

Die beiden übrigen Arten (Großer Eichenbock und Eremit) sind Altholzbewohner. Geeignete Brutbäume kommen im UG oder im nahen Umfeld nicht vor, so dass auch für diese beiden Arten ein Vorkommen im UG und somit eine Prüfrelevanz ausgeschlossen werden kann.

### 6.3.13 Zusammenfassung der Arten für eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung

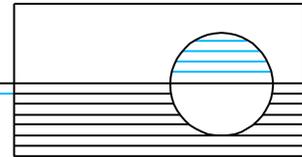
Nach Abschichtung verbleiben 7 Brutvogelarten, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 6-3: Zusammenfassung der prüfrelevanten Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB	RL D
<b>Brutvögel</b>			
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V	*
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	*	*
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*

RL BB: Rote Liste Brandenburg; RL D: Rote Liste Deutschland;

V – Vorwarnliste; \* - ungefährdet



---

## 7. Maßnahmen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Maßnahmen zur Vermeidung sind Vorkehrungen, mit denen Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vermieden oder vermindert werden können. Demzufolge sind diese Maßnahmen bei der Ermittlung und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.

VA1 Gehölz- und sonstige Vegetationsbeseitigungen sollen während der Vegetationsruhe (außerhalb der Brutzeit der Vögel) zwischen 01.10. – 28.02. vor Baudurchführung durchgeführt werden. Ist dies aufgrund des Bauablaufes nicht möglich, sind zu beseitigende Gehölze bzw. sonstige Vegetationsbestände vor Beginn der Beseitigung auf das Vorkommen von Vogelbruten durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Wird dabei eine Brut von Vögeln festgestellt, sind die Gehölz- und Vegetationsbeseitigungen solange auszusetzen, bis die Beendigung der Brut erfolgt ist.

Liegt der Beginn der Bauausführung innerhalb der üblichen Brutsaison heimischer Vogelarten, ist es zur Vermeidung von Bruten im Baufeld zulässig, dieses, nach vorheriger Kontrolle und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung, kurz zu mähen, um die Fläche unattraktiv für Bruten zu gestalten. Bis zum Beginn der Arbeiten, ist die Mahd gegebenenfalls ein- oder mehrmals zu wiederholen.

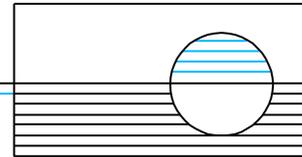
VA2 Die äußeren Grenzen des Baufeldes (Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsraum) sind deutlich im Feld zu markieren (Abflattern, Bauzaun etc.). Damit soll eine Flächeninanspruchnahme und ein baubedingter Habitatentzug bzw. eine Habitatschädigung über die notwendigen Flächen hinaus verhindert werden.

VA3 Ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Einhaltung aller artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur zeitnahen Festlegung geeigneter Maßnahmen bei unvorhergesehenen Konflikten.

### 7.2 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechen den CEF-Maßnahmen, die die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Ziel haben (continuous ecological functionality-measures). Kann mit einer solchen Maßnahme sichergestellt werden, dass die Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch während des Eingriffes kontinuierlich gewährleistet ist, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

CEF-Maßnahmen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.



---

## 8. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

### 8.1 Methodik

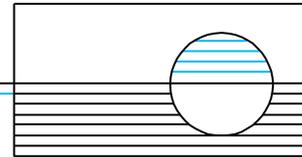
Im Folgenden Schritt wird mit Hilfe von standardisierten Formblättern für die prüfrelevanten Arten (siehe Tabelle 6-3) ermittelt, ob Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden.

Folgende Fragen helfen bei der Beantwortung:

- Wo befinden sich die Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen im PG?
- Zu welcher Jahres- und/oder Tageszeit können die Arten betroffen sein?
- Über welche Wirkfaktoren ergeben sich Betroffenheiten?

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, ist zu prüfen, ob diese durch Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können. Werden Verbotstatbestände erfüllt und lassen sich diese nicht vermeiden, ist eine Zulassung des Vorhabens nur nach Durchführung eines Ausnahmeverfahrens möglich.

Für die Brutvögel erfolgt die Prüfung zusammenfassend anhand ökologischer Gilden mit gleichen Nistpräferenzen. Aufgrund des betroffenen Lebensraumes sind Arten der Feldgehölze sowie des Offenlandes zu erwarten. Für die vertiefende Prüfung werden Gehölz-Freibrüter und Frei-/Bodenbrüter des Offenlandes unterschieden.

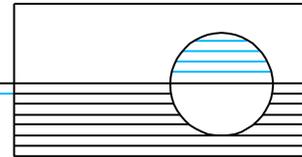


## 8.2 Europäische Vogelarten

### 8.2.1 Freibrüter der Gebüsche und Bäume

Freibrüter der Gebüsche und Bäume	
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Elster ( <i>Pica pica</i> )
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Schutzstatus- und Gefährdungsstatus	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art des Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste D - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB Girlitz – V
1 Bestandsdarstellung	
1.1	Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in BB2:
Amsel:	<p>Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur, ländliche und städtische Siedlungen; in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten</p> <p>Freibrüter, Nest meist auf fester Unterlage, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen</p> <p><i>in Brandenburg häufig, stabiler Bestand</i></p>
Elster:	<p>Lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen; heute in Deutschland bevorzugt in Siedlungen (z.B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen; von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch in Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern).</p> <p>Freibrüter; Nest kugelig Bau aus Zweigen und kleinen Ästen, in dichtem Astwerk hoher Bäume und Büsche, in ausgeräumten Kulturlandschaften z.T. in Leitungsmasten</p> <p><i>in Brandenburg häufig, zunehmender Bestand</i></p>
Girlitz:	<p>Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch beunstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von</p>

<sup>2</sup> Angaben zur Häufigkeit und kurzfristigem Trend (1992 – 2016) wurden der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs 2019 entnommen



### Freibrüter der Gebüsche und Bäume

Amsel (*Turdus merula*)

Elster (*Pica pica*)

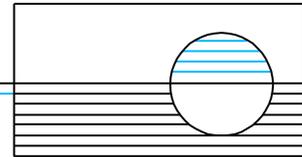
Girlitz (*Serinus serinus*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

- Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen  
Freibrüter; Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1-10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen  
*in Brandenburg mittelhäufig, stark abnehmender Bestand*
- Grünfink:** Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch- oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen; z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder; meidet das Innere geschlossener Wälder; in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen; dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten; weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Ufergehölzen von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand.  
Freibrüter, Nester zu Beginn der Brutzeit vor allem in Koniferen und immergrünen Gewächsen (z.B. Ziersträucher, Efeu), später mehr sommergrüne Nestträger, vielfältige Standorte im Siedlungsbereich (z.B. an bewachsenen Häuserwänden), mitunter sehr geringe Nestabstände  
*in Brandenburg häufig, abnehmender Bestand*
- Klappergrasmücke:** Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen; ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Kiefern Schonungen; hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen.  
Freibrüter; Nester in niedrigen Büschen, Dornsträuchern, kleinen Koniferen  
*in Brandenburg häufig, abnehmender Bestand*
- Ringeltaube:** Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Feldgehölzen, Alleen; aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften; Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen; zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreichen Grünanlagen beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung.  
Freibrüter; Nester in Laub- und Nadelbäumen, selten Gebäudebrüter, bei geringem Nistplatzangebot z.T. kolonieartig dicht  
*in Brandenburg häufig, zunehmender Bestand*



### Freibrüter der Gebüsche und Bäume

Amsel (*Turdus merula*)

Elster (*Pica pica*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

#### 1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:

Art(en) im UG  nachgewiesen  potentiell möglich

#### Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:

Das UG beschränkte sich auf Plangebietsfläche. Eine Abgrenzung lokaler Populationen ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: Bewertung anhand der Datengrundlage nicht möglich.

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## 2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### 2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

**VA1:** Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit zwischen 01.10. und 28.02.

**VA2:** Schutz und Erhalt angrenzender Lebensräume

**VA3:** Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen:

nicht erforderlich

### 2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

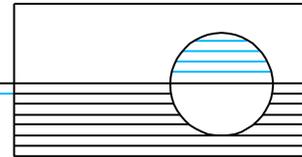
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Um nicht flügge Jungvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vor einer Verletzungs- und Tötungsgefahr zu schützen, sind die notwendigen Vegetationsbeseitigungen nur außerhalb der Brut und der Aufzucht der Jungen zulässig (**VA1**). Zu erhaltende Vegetationsbestände werden mittels Zäunen gesichert, so dass Eingriffe in Habitate unterbunden werden können (**VA2**).

Flügge und adulte Vögel sind sehr mobile Tiere mit einer Fluchtdistanz von zumeist mehreren Dekametern. Das unbeabsichtigte Töten/Verletzen während der Bauphase kann daher unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für gesunde Tiere ausgeschlossen werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



### Freibrüter der Gebüsche und Bäume

Amsel (*Turdus merula*)

Elster (*Pica pica*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

### 2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch die Vegetationsberäumung außerhalb der Brutsaison (**VA1**) und der Begrenzung des Baufeldes (**VA2**) wird sichergestellt, dass auf den aktiv genutzten Bruthabitaten der Vögel keine Bautätigkeiten stattfinden. Zwar können von außen Störreize (Lärm, Bewegungen, Licht) in die bewohnten Areale einwirken, doch sind diese auf die Tagesstunden beschränkt. Zudem handelt es sich bei allen genannten Vogelarten um in Brandenburg häufige Arten des Siedlungsraumes, die eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Aktivitäten besitzen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Raum Alt Golm ist daher nicht zu befürchten.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können erhebliche Störungen der Arten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

### 2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beschädigungen oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können mit der Vegetationsfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden werden (**VA1**). Freibrütende Vogelarten bauen ihre Niststätten in jedem Jahr neu. Der Schutz der Niststätte erlischt bei diesen Arten nach Beendigung der Brut. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:

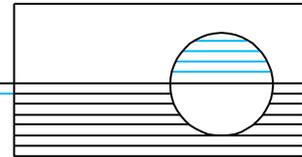
ja

nein

### 3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

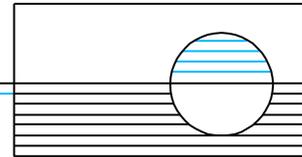
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 8.2.2 Boden- und Gebüschfreibrüter

<b>Boden- und Gebüschfreibrüter</b>	
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
<b>Schutzstatus- und Gefährdungsstatus</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<b>Gefährdungsstatus</b>
<input type="checkbox"/> Art des Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Rote Liste D - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB -
<b>1 Bestandsdarstellung</b>	
<b>1.1 Kurzbeschreibung Biologie / Vorkommen in BB<sup>3</sup>:</b>	
Goldammer:	<p>Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs</p> <p>Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist &lt; 1 m)</p> <p><i>in Brandenburg häufig, stabiler Bestand</i></p>
<b>1.2 Vorkommen im Untersuchungsraum:</b>	
<b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich <b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</b> Das UG beschränkte sich auf den Deponiebereich. Eine Abgrenzung lokaler Populationen ist mit den vorliegenden Daten nicht möglich.	
Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit: Bewertung anhand der Datengrundlage nicht möglich. <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>2.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
Vermeidungsmaßnahmen: <b>VA1:</b> Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit zwischen 01.10. und 28.02. <b>VA3:</b> Ökologische Baubegleitung	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	

<sup>3</sup> Angaben zur Häufigkeit und langfristigem Trend wurden der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs 2019 entnommen



### Boden- und Gebüschfreibrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

#### 2.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

##### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Um nicht flügge Jungvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vor einer Verletzungs- und Tötungsgefahr zu schützen, sind die notwendigen Vegetationsbeseitigungen nur außerhalb der Brut und der Aufzucht der Jungen zulässig (**VA1**).

Flügge und adulte Vögel sind sehr mobile Tiere mit einer Fluchtdistanz von zumeist mehreren Dekametern. Das unbeabsichtigte Töten/Verletzen während der Bauphase kann daher unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für gesunde Tiere ausgeschlossen werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Art aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Tötungs-/Verletzungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2

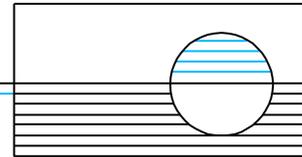
##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch die Vegetationsberäumung außerhalb der Brutsaison (**VA1**) wird sichergestellt, dass im Baufeld keine aktiven Bruten der Vögel vorkommen. Über das Baufeld hinaus reichende Störreize (Lärm, Bewegungen, Licht), die in benachbarte bewohnten Areale einwirken können, werden aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet mit vergleichbaren Störreizen, insbesondere aufgrund der B 168, als gering eingeschätzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen im Raum Alt Golm ist daher nicht zu befürchten.

Zum derzeitigen Zeitpunkt können erhebliche Störungen der Arten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird **nicht** erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



### Boden- und Gebüschfreibrüter

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

#### 2.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

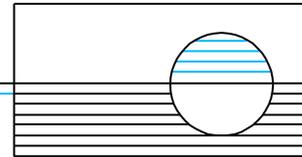
Beschädigungen oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können mit der Vegetationsfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden werden (**VA1**). Freibrütende Vogelarten bauen ihre Niststätten in jedem Jahr neu. Der Schutz der Niststätte erlischt bei diesen Arten nach Beendigung der Brut. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 3 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



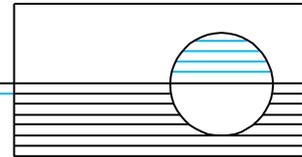
---

## 9. Zusammenfassung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der im Untersuchungsgebiet (UG) festgestellten Tierarten sowie der projektspezifischen Wirkungen und der konkreten Lage des UG konnten im Rahmen der Abschichtung der überwiegende Teil der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für 7 heimischen Brutvogelarten der Feldgehölze und des Offenlandes wurde eine vertiefte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VA1 bis VA3 konnte für alle untersuchten Arten das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Die Ausweisung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) war nicht erforderlich.



## 10. Quellenverzeichnis

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

Grewe, T. (2021): Erfassung von Brutvögeln und Reptilien: Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und der B 168“.

Mauersberger, R.; Brauner, O.; Petzold, F. & Kruse, M. (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 22, Heft 3, 4.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

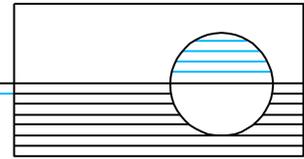
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Ryslavi, T.; Haupt, H. & Beschow, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin. Band 19 – 2011 Sonderheft.

Ryslavi, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Teubner, J.; Teubner, J.; Dolch, D. & Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17).

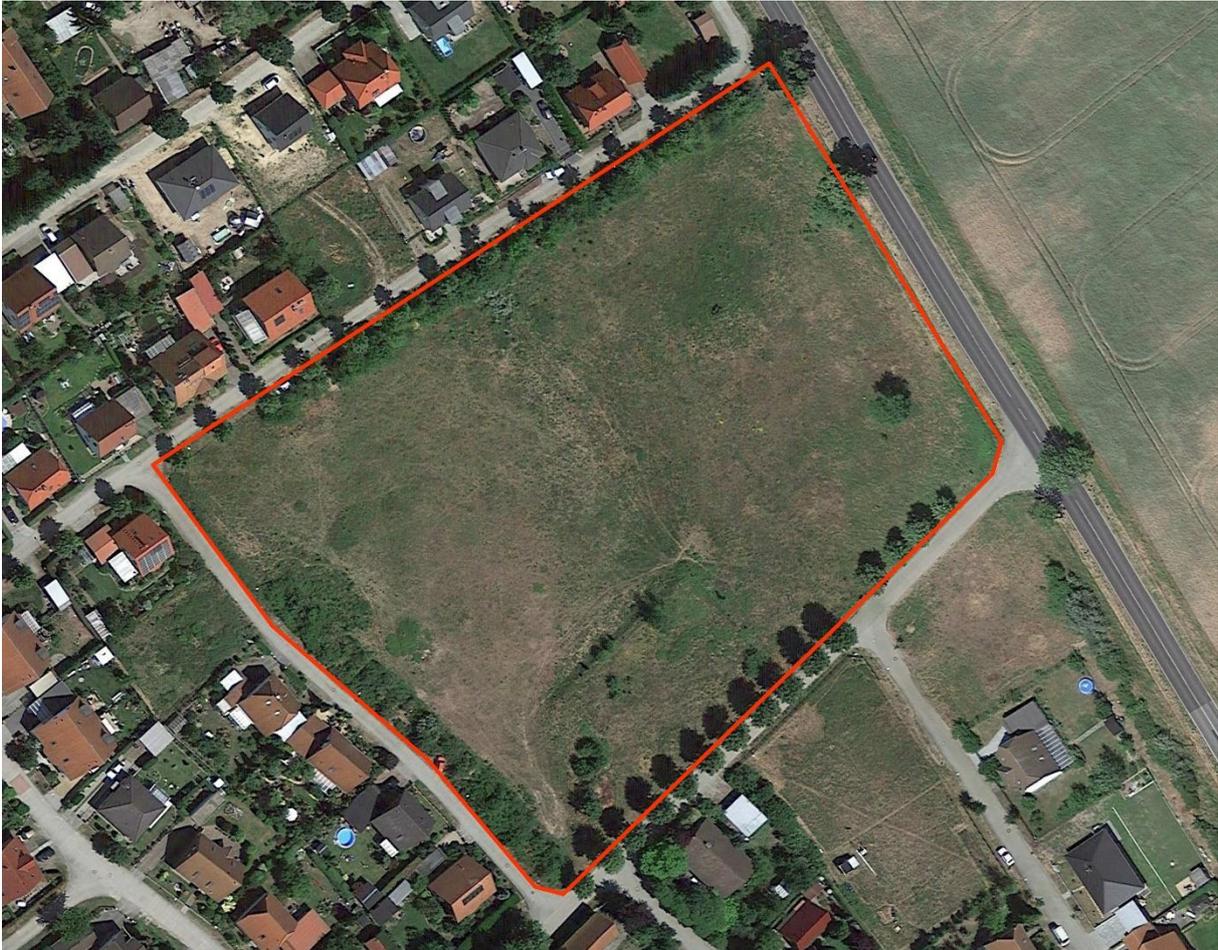


---

## **11. Anhang**

### **11.1 Bericht zur Artenerfassung**

**Erfassung von Brutvögeln und Reptilien:  
Bebauungsplan „Eigenheimstandort IV Alt Golm  
zwischen Lindenweg, Buschweg, Friedhofsweg und  
der B 168“**



**Auftraggeber:** Dr. Marx Ingenieure GmbH  
Spechthausen 4  
16225 Eberswalde

**Auftragnehmer:** Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung & Naturschutz  
Thomas Grewe  
Eichholzstr. 1  
16259 Falkenberg  
Mail: grewe-falkenberg@t-online.de

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) Hinrich Matthes  
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe

**Stand:** November 2021



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Plangebiet .....	1
3	Erfassungstermine .....	2
4	Brutvögel .....	2
4.1	Methodik .....	2
4.2	Ergebnisse .....	3
5	Reptilien .....	6
5.1	Methodik .....	6
5.2	Ergebnisse .....	6
6	Literatur, Datengrundlage .....	9
6.1	Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien .....	10
7	Bildanhang .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen .....	2
Tabelle 2: Übersicht Vogelarten im UG, Schutzstatus, Rote Liste .....	4
Tabelle 3: Übersicht Reptilien im UG, Schutzstatus, Rote Liste .....	7

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kartenübersicht Brutvogelerfassung .....	5
Abbildung 2: Kartenübersicht Reptilienerfassung .....	8
Abbildung 3: Überblick über das Plangebiet, Blick vom westlichen Flächenrand nach Osten .....	11
Abbildung 4: Westteil des Plangebiets. ....	11
Abbildung 5: Durch Aufschüttung etwas erhöht liegender Teil im Süden des Geländes. ....	12
Abbildung 6: Südöstlicher Flächenrand. ....	12
Abbildung 7: Baumreihe aus jungen Winterlinden am o.g. südöstlichen Flächenrand entlang der „Friedhofsstraße“ .....	13
Abbildung 8: Zur Reptilienerfassung wurden im gesamten Plangebiet künstliche Versteckstrukturen (Dachpappenzuschnitte) ausgelegt. ....	13

Abbildung 9: Die Blindschleiche konnte häufig unter den Kunstverstecken im Plangebiet nachgewiesen werden.....	14
Abbildung 10: Nördlicher Flächenrand, gesäumt von einer Hecke aus diversen Laubgehölzen.....	14
Abbildung 11: Nest der Elster in o.g. Heckenstreifen. ....	15
Abbildung 12: Westrand der Planfläche mit einem Heckenstreifen (v.a. aus jungem Robinien-Stockausschlag).....	15

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 369 der Flur 1 in der Gemarkung Alt Golm ist die Herstellung und Erschließung von Wohngrundstücken zur Einfamilienhausbebauung geplant. Der Geltungsbereich des B-Plans hat eine Fläche von ca. 1,8 ha und liegt angrenzend zu bereits bestehender Wohnbebauung im Siedlungsgebiet von Alt Golm. Die Fläche wurde in den letzten Jahren als Grünland (Pferdekoppel) genutzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich potenziell um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Es werden nachfolgend die Avifauna (Brutvögel), sowie Reptilien betrachtet, da diese im Plangebiet betroffen sind.

## 2 Plangebiet

Das ebene bis schwach wellige, ca. 1,8 ha große Vorhabengebiet liegt im östlichen Teil des Siedlungsgebiets Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm im LK Oder-Spree. Nördlich, westlich und südlich des Geländes grenzen Wege/ Straßen und großflächig Einfamilienhausbebauung an. Am östlichen Rand der Fläche verläuft die Bundesstraße 168, daran anschließend liegt im Osten die offene Agrarlandschaft.

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche besteht größtenteils aus offenem Grünland, welches in der Vergangenheit meist als Pferdeweide/ -koppel genutzt wurde und seit diesem Jahr (2021) brach liegt. Der Standort ist von Sand geprägt. Das mäßig frische Grünland weist Gräser wie Wiesenrispengras, Knautgras, Glatthafer, Rotschwingel, Landreitgras und Kräuter wie Wiesensauerampfer, Wilde Möhre, Löwenzahn, Spitzwegerich, Natternkopf, Ochsenzunge, Mauerpfeffer und Wegwarte auf.

An den Rändern wird die Fläche von Hecken und Baumreihen gesäumt. Am nördlichen und westlichen Rand verlaufen Hecken aus Büschen und Bäumen wie Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Liguster, Hasel, Weide, Apfel, Robinie, Spitzahorn, Kiefer und Silberpappel. Am Südostrand wird die Fläche entlang des „Friedhofswegs“ flankiert von einer Baumreihe aus jüngeren Winterlinden. Am östlichen Rand an B 168 (außerhalb der Planfläche) befinden sich einzelne Straßenbäume (Linden). Auf der Grünlandfläche befinden sich nur wenige Gehölze. Dies sind eine Robinie jüngeren

bis mittleren Alters im östlichen Bereich der Koppel und einige Gebüsch (Brombeere, Hagebutte, Weißdorn etc.) im südlichen Geländeteil, welcher von einer etwas erhöhten Aufschüttung mit flachen Böschungen und Landreitgrasbewuchs geprägt ist.

### 3 Erfassungstermine

Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum April bis September 2021 insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der relevanten Artengruppen durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen, besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten, übersehen worden sein, ein Überblick der im Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen. Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

**Tabelle 1: Übersicht Begehungen**

Nr.	Datum	Begehung	Wetter
1.	30.04.2021	Übersichtsbegehung (Brutvögel, Ausbringung von Reptilienkunstverstecken)	bewölkt, bis 8°C, schwacher Nord-Wind
2.	10.05.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 13-29°C, schwacher SW-Wind
3.	17.05.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	wolkig, 8-19°C, schwacher Süd-Wind
4.	25.05.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien,)	heiter, 4-17°C, mäßiger NW-Wind
5.	02.06.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter bis wolkig, 9-23°C, schwacher NO-Wind
6.	21.06.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter, bis 30°C, mäßiger SW-Wind
7.	12.07.2021	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter, bis 28°C, schwacher SO-Wind
8.	14.08.2021	Tagbegehung (Reptilien)	heiter bis wolkig, 15-27°C, schwacher NW-Wind
9.	10.09.2021	Tagbegehung (Reptilien)	heiter bis bewölkt, 16-27°C, schwacher SW-Wind

## 4 Brutvögel

### 4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Vögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel von April bis Juli 2021. Aufgrund des sehr langen und kalten Frühjahrs im Untersuchungs-jahr war der Beginn der Kartierung nach Beauftragung Ende April fachlich vertretbar und brachte für die Erfassungen keine Einbußen mit sich, da die Bruten vieler Vogelarten erst spät begonnen wurden. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der Brutvögel erläutert. Es wurden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Revierkartierung. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung von

Fernglas sowie z.T. von Klangattrappen für ausgewählte Vogelarten. Dabei wurde das Gelände in den Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und z.T. auch in den Abendstunden flächig abgesprochen und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Revieranzeigende Vögel werden dabei in Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

## 4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen 7 Arten das Gelände zur Reproduktion. Alle weiteren Beobachtungen fallen auf Vogelarten, die das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb aufsuchen bzw. überfliegen (19 Nahrungsgäste, vgl. Tabelle 2). Das Gelände des Plangebiets, mit Offenlandbereichen (Grünland) und Gehölzen (randliche Hecken u. Baumreihen, Solitär bäume) bietet Habitate sowohl für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. Boden- und Gebüschbrüter sind mit zwei, Busch- und Baumbrüter mit 5 Arten vertreten (s. Tabelle 2).

### Freibrüter:

Alle Freibrüter legen jährlich neue Nester an. Freibrüter in Büschen und Bäumen sind im UG mit **Amsel, Ringeltaube, Elster, Grünfink, Girlitz und Klappergrasmücke** anzutreffen.

Freibrüter am Boden (oder bodennah, im Schutz von Gebüschstrukturen brütend) ist im UG die **Goldammer**.

### Höhlen- und Nischenbrüter:

Die Gehölze des UGs bzw. der angrenzenden Bereiche sind größtenteils erst jung bis mittelalt. Altbäume mit Höhlen- und Nischenstrukturen sind nicht vorhanden. Demzufolge sind im UG keine Höhlen- und Nischenbrüter anzutreffen.

### RL-Arten der Brutvögel:

Die meisten der im UG nachgewiesenen Vogelarten sind in Brandenburg und der Bundesrepublik ungefährdet, mehr oder weniger häufig und besitzen von Natur aus meist eine relativ hohe Siedlungsdichte. In den Roten Listen Brandenburgs bzw. der BRD geführte Vogelarten sind im UG lediglich mit dem Girlitz vertreten, welcher in der Roten Liste Brandenburgs in der Vorwarnliste geführt wird (vgl. Tab. 2).

**Tabelle 2: Übersicht Vogelarten im UG, Schutzstatus, Rote Liste**

Artname		Abk.	Anzahl Brutpaare	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
<b>Brutvögel</b>								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	2	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2, (b)
Elster	<i>Pica pica</i>	E	1	Ba, Bu	A 01 – M 09	*	*	II/2, (b)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gir	1	Ba	M03 – E 08	*	V	(b)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	3	B, Bu	E 03 – E 08	*	*	(b)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	4	Ba	M 04 – M 09	*	*	(b)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	2	Bu	E 04 – E 08	*	*	(b)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	1	Ba	A 03 – E 10	*	*	II/1, III/1, (b)
<b>Nahrungsgäste</b>								
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					*	*	(b)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					*	*	(b)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>					3	3	(b)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					*	*	(b)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>					V	V	(b)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>					V	*	(b)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					*	*	(b)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					*	*	(b)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					*	*	II/2, (b)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>					3	*	II/2, (b)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>					*	*	(b)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					*	*	(b), (s)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>					3	3	(b)
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>					*	*	II/2 (b)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>					3	V	(b)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>					V	3	I, (b), (s)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>					*	*	I, (b), (s)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>					*	V	(b), (s)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					*	*	(b)
<p><b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2021)  <b>RLBB:</b> Rote Liste Brandenburg (2019)                      0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet  <b>VSchRL:</b> Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)  <b>§ (b):</b> nach BNatSchG besonders geschützt, <b>§ (s):</b> nach BNatSchG streng geschützt  <b>Brutzeiten</b> nach ABBO (2001)                      B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, H = Höhlen-, N = Nischen-, K = Koloniebrüter, Sc = Schilfbrüter, NF = Nestflüchter</p>								

Nahrungsgäste:

Das Plangebiet wird auch von Vogelarten genutzt, die nicht unmittelbar auf dem Gelände brüten. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die die Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich zum Nahrungserwerb nutzen. Dies betrifft insgesamt 19 Arten (wie z.B. den **Sperber**, die **Rauchschwalbe** oder den **Star**, deren Brutplätze in weiterer Entfernung außerhalb der Planfläche liegen (s. Tab. 2).

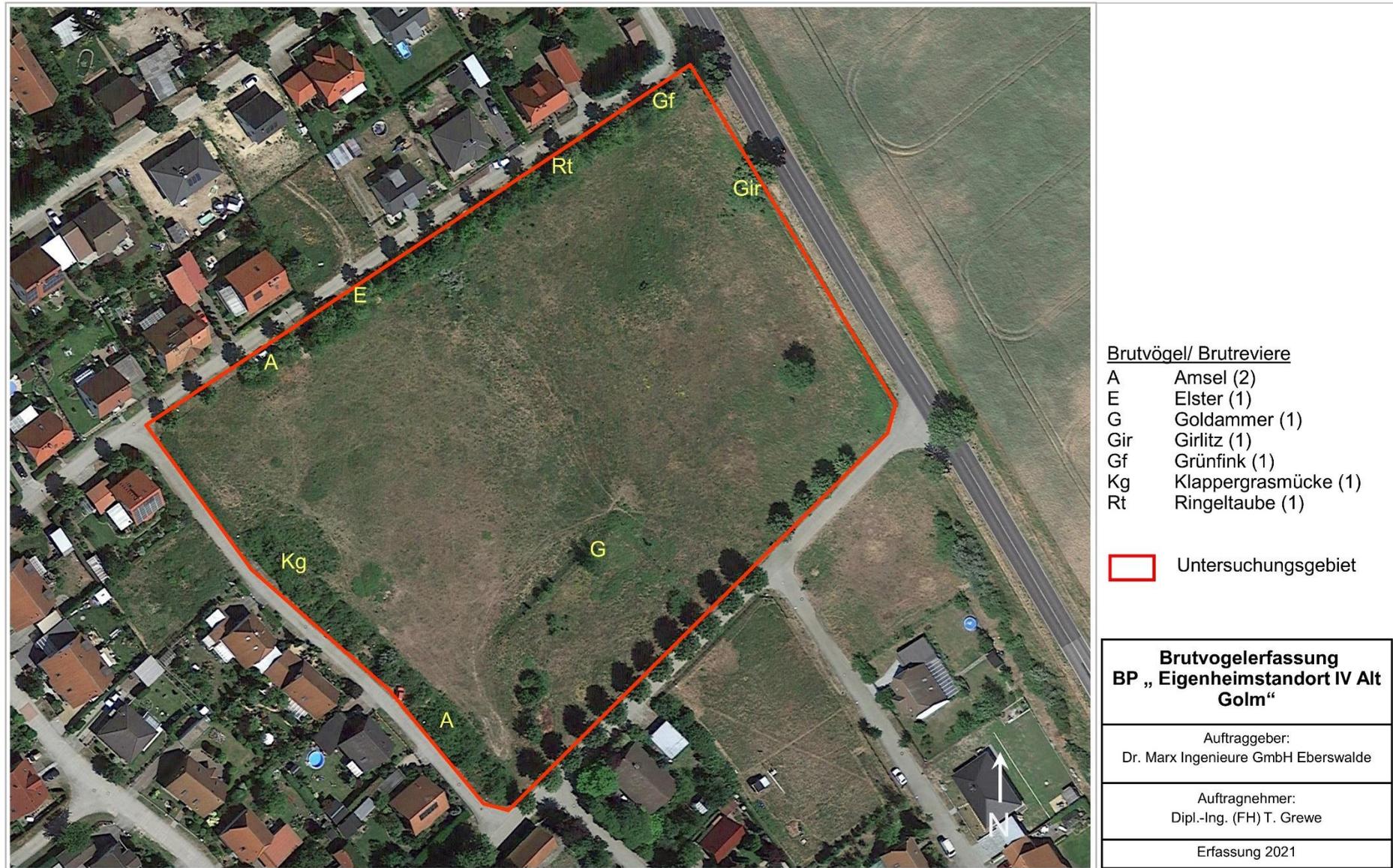


Abbildung 1: Kartenübersicht Brutvogelerfassung

## 5 Reptilien

### 5.1 Methodik

Die von Gras- und Staudenfluren geprägten offenen Bereiche des Plangebiets (Grünland, brachliegende Pferdekoppel) bieten potenziell auch Lebensraum für Reptilien, insbesondere auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Daher wurde die Artengruppe der Reptilien bei den Untersuchungen bei allen Begehungen von April bis September untersucht (vgl. Tabelle 1). Bei der Suche nach Reptilien wurden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) folgende Verfahren angewendet:

- visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen
- Ausbringung und Kontrolle von Kunstverstecken

Bevorzugte Habitate, wie die o.g. im Gebiet vorhandenen offenen besonnten Gras- und Staudenfluren des Geländes wurden gezielt nach Reptilien abgesucht. Desweiteren wurden etwa 30 Kunstverstecke für Reptilien (ca. 1 x 1 m große Dachpappezuschnitte) ausgebracht und bei den Begehungen kontrolliert. Aufgrund des langen und kalten Frühjahrs im Untersuchungsjahr war der Beginn der Kartierung nach Beauftragung Ende April 2021 fachlich vertretbar und brachte für die Erfassungen keine Einbußen mit sich, da der Aktivitätszeitraum der Reptilien aufgrund der niedrigen Temperaturen im April erst spät begann.

### 5.2 Ergebnisse

Die offenen und besonnten, von Gras- und Staudenfluren geprägten Bereiche des Plangebiets (Grünland/ brachliegende Pferdekoppel) bieten geeignete Habitate für Reptilien. Es konnten im Rahmen der Untersuchung regelmäßig (insgesamt 34) Nachweise der **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) gemacht werden. Die Art besiedelt die gesamte Planfläche in relativ hoher Populationsdichte. Es konnten regelmäßig adulte, subadulte und juvenile Tiere bestätigt werden (vgl. Kartenanlage zur Reptilienerfassung). Die Blindschleiche ist in Brandenburg und deutschlandweit noch relativ häufig und wird als ungefährdet eingestuft. Hinsichtlich der Lebensraumansprüche gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Grundsätzlich bevorzugt sie als Lebensraum deckungsreiches Gelände, mit an Unterschlüpfen reichen Biotop- bzw. Vegetationsstrukturen. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum Sonnen. Die Aktivitäten beginnen bereits im März und enden im November. Die Blindschleiche ist lebendgebärend und somit nicht an spezifische Eiablageplätze gebunden. Die Art ist besonders in den Morgenstunden und abends aktiv, so dass sie

nicht häufig beobachtet wird. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie oft übersehen, konnte bei der Untersuchung allerdings mittels Ausbringung und Kontrolle von Reptilienkunstverstecken gut nachgewiesen werden.

**Tabelle 3: Übersicht Reptilien im UG, Schutzstatus, Rote Liste**

Artname		Bemerkungen	RL D	RL BB	FFH	§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Besiedlung des gesamten UGs in relativ hoher Populationsdichte	*	*	-	§
<b>RLD:</b> Rote Liste Deutschland (2020) <b>RLBB:</b> Rote Liste Brandenburg (2004) 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet		<b>§:</b> besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz <b>§§:</b> streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz <b>IV:</b> Anhang IV FFH-RL (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse)				

**Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** konnte im Rahmen der Untersuchung im UG nicht bestätigt werden, obwohl das Gelände geeignete Habitate für die Art aufweist. Ihr Fehlen kann in der insulären Lage der Planfläche im Siedlungsgebiet, ohne ausreichende Zuwanderungsmöglichkeiten für die Art aus besiedelten Zauneidechsen-Lebensräumen begründet liegen.

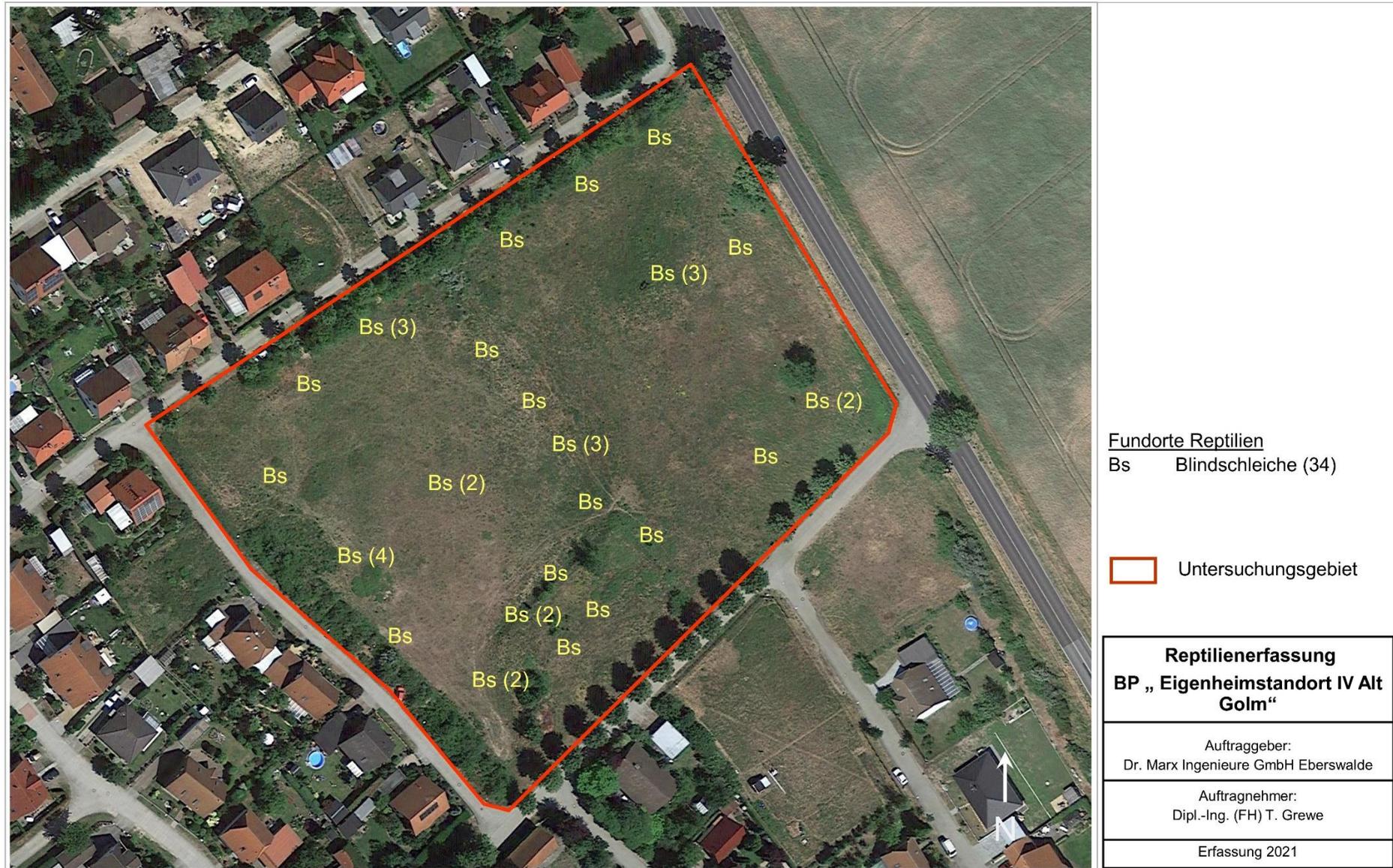


Abbildung 2: Kartenübersicht Reptilienerfassung

## 6 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – „Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur, Minden; 35 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg.

MÄRTENS, B.; HENDLE, K.; GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse. - In: HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7: 221-246.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018): 4. Änderung der Übersicht: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten“ vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

PETERSEN, F. (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, 14 S.

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2019.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020 - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **6.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

## 7 Bildanhang



Abbildung 3: Überblick über das Plangebiet, Blick vom westlichen Flächenrand nach Osten.



Abbildung 4: Westteil des Plangebiets.



Abbildung 5: Durch Aufschüttung etwas erhöht liegender Teil im Süden des Geländes.



Abbildung 6: Südöstlicher Flächenrand.



Abbildung 7: Baumreihe aus jungen Winterlinden am o.g. südöstlichen Flächenrand entlang der „Friedhofsstraße“.



Abbildung 8: Zur Reptilienerfassung wurden im gesamten Plangebiet künstliche Versteckstrukturen (Dachpappenzuschnitte) ausgelegt.



Abbildung 9: Die Blindschleiche konnte häufig unter den Kunstverstecken im Plangebiet nachgewiesen werden.



Abbildung 10: Nördlicher Flächenrand, gesäumt von einer Hecke aus diversen Laubgehölzen.



Abbildung 11: Nest der Elster in o.g. Heckenstreifen.



Abbildung 12: Westrand der Planfläche mit einem Heckenstreifen (v.a. aus jungem Robinien-Stockausschlag).